

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Humanmedizin“  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 24. Mai 2018

**48. Jahrgang**  
**Nr. 19**  
**7. Juni 2018**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Humanmedizin“**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom**

**24. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich .....	- 4 -
Abschnitt 2 Studienziel und Regelstudienzeit.....	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums, Ärztliche Prüfung.....	- 4 -
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums sowie Unterrichts- und Prüfungssprache.....	- 4 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen .....	- 5 -
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	- 5 -
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	- 5 -
§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 5 -
Abschnitt 4 Studieninhalte der Studienabschnitte und Praktisches Jahr .....	- 6 -
§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten .....	- 6 -
§ 8 Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts.....	- 6 -
§ 9 Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt.....	- 7 -
§ 10 Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts .....	- 7 -
§ 11 Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt .....	- 9 -
§ 12 Praktisches Jahr .....	- 10 -
Abschnitt 5 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer .....	- 10 -
§ 13 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	- 10 -
§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	- 11 -
Abschnitt 6 Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise.....	- 11 -
§ 15 Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	- 11 -
§ 16 Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht) .....	- 12 -
§ 17 Nachteilsausgleich .....	- 13 -
§ 18 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen .....	- 13 -
Abschnitt 7 Prüfungsformen.....	- 14 -
§ 19 Klausurarbeiten .....	- 14 -
§ 20 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 14 -
§ 21 Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen.....	- 15 -
§ 22 Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen.....	- 15 -
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften.....	- 16 -
§ 23 Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	- 16 -
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß .....	- 17 -
§ 25 Schutzvorschriften.....	- 17 -
Abschnitt 9 Bewertung und Bescheinigungen .....	- 18 -
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	- 18 -
§ 27 Bescheinigung der Leistungsnachweise .....	- 19 -
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakte .....	- 19 -
Abschnitt 10 Inkrafttreten .....	- 19 -
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 19 -

### Anlagen:

1. Studienplan für den ersten Studienabschnitt
2. Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und § 4 Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), die an der Universität zu erbringenden Leistungsnachweise im Rahmen des Studiums der Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die zu erbringenden universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn werden durch das erfolgreiche Ablegen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen, nachfolgend auch „Prüfungen“ genannt, erbracht.

(3) Studierende, die das Studium im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung vom 18. Oktober 2007 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 40 vom 19. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 65 vom 13. September 2012) in Verbindung mit der jeweils geltenden Studienordnung aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, werden von Amts wegen in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt.

Abschnitt 2  
Studienziel und Regelstudienzeit

**§ 2**  
**Ziel des Studiums, Ärztliche Prüfung**

Der Studiengang „Humanmedizin“ wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Ziel des Studiums ist eine ärztliche Ausbildung entsprechend den in § 1 Abs. 1 ÄAppO genannten Zielen, die den Studierenden ermöglicht, die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und die Ärztliche Prüfung nach § 1 Abs. 3 ÄAppO erfolgreich abzuschließen. Die Medizinische Fakultät führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen vor allem praktische Übungen (Praktika, Kurse) und Seminare durch (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).

**§ 3**  
**Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums  
sowie Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Das Studium des ersten Studienabschnittes kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des zweiten Studienabschnittes beginnt nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung insgesamt sechs Jahre und drei Monate.

(3) Das Studium gliedert sich in einen ersten (vorklinischen) und einen zweiten (klinischen) Studienabschnitt. Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester) und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Der zweite (klinische) Studienabschnitt gliedert sich in

- einen Teilabschnitt I von einem Jahr (zwei Semester) und
- einen Teilabschnitt II von zwei Jahren (vier Semester)

mit dem Abschluss des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich bestanden, ist das Praktische Jahr (ein Jahr) mit dem Abschluss des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren.

(4) Weitere Bestandteile der ärztlichen Ausbildung sind gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO eine Ausbildung in Erster Hilfe, ein Krankenpflagedienst und vier Famulaturen von je einem Monat.

(5) Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte, deren Zugangsvoraussetzungen sowie zu den jeweils zu erbringenden Leistungsnachweisen sind in Abschnitt 4 geregelt und in den Anlagen kenntlich gemacht.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind Studienpläne aufgestellt (Anlagen 1 und 2). Daraus gehen die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Aufteilung auf die verschiedenen Fachsemester und der jeweilige Stundenumfang hervor. Auf Basis dieser Studienpläne werden Studienablaufpläne aufgestellt, die den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen und gibt dies gemäß § 13 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Die Prüfungen werden in der Regel in der Unterrichtssprache abgenommen.

### Abschnitt 3

#### Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### § 5

##### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgt auf Antrag gemäß § 12 ÄAppO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe durch das Landesprüfungsamt.

#### § 6

##### Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt.

Für den ersten Studienabschnitt gilt:

1. Diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie

- zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden oder
- durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

2. diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
3. alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
4. alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe entscheidet das Los.

Für den zweiten Studienabschnitt gilt:

1. Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und die gemäß Studienplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang „Humanmedizin“ als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs „Humanmedizin“ an der Universität Bonn als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholerinnen und Wiederholer bis zum ersten Wiederholungsversuch);
2. Studierende, die sich innerhalb der gesetzten Fristen rechtzeitig angemeldet haben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang „Humanmedizin“ als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben oder für das Studium des Studiengangs „Humanmedizin“ an der Universität Bonn als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholerinnen und Wiederholer ab dem zweiten Wiederholungsversuch);
3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe entscheidet das Los.

#### Abschnitt 4

#### Studieninhalte der Studienabschnitte und Praktisches Jahr

### § 7

#### **Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten**

Bei allen Lehrveranstaltungen sind die für Ärztinnen und Ärzte geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen verbindlich und können bei Missachtung zu sofortigem Ausschluss führen. Die Studierenden sind zudem verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.

### § 8

#### **Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts**

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 8 i. V. m. Anlage 1 ÄAppO folgende Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
  - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
  - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
  - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
7. Seminar Physiologie
8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie\*
11. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)

12. Praktikum der Berufsfelderkundung
13. Praktikum der medizinischen Terminologie
14. Weitere interdisziplinäre Seminare
  - 14.1 Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer\*
  - 14.2 Seminare mit klinischem Bezug\*
15. Wahlfach für den ersten Studienabschnitt.

Die nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO vorgesehenen Seminare unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer und Seminare mit klinischem Bezug sind in den mit einem (\*) gekennzeichneten Seminaren enthalten.

(2) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten (Abs. 1 Nr. 15). Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität grundsätzlich frei gewählt werden. Der Prüfungsausschuss gibt eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters gemäß § 13 Abs. 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Wahlfach im dritten oder vierten Fachsemester abzuleisten.

(3) Das Praktikum der Berufsfelderkundung ist als ganztägige Veranstaltung (zwei Termine zu je acht Stunden) vorgesehen.

## **§ 9**

### **Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt**

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Kurse, Seminare) sind im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesen und bauen sowohl wissenschaftlich-didaktisch als auch in ihren praktisch-technischen Anforderungen aufeinander auf.

(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis d) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der makroskopischen Anatomie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Seminar Anatomische Propädeutik" und am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“ sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.

## **§ 10**

### **Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts**

(1) Der klinische Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Für die Anmeldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die im Folgenden genannten Leistungsnachweise erforderlich. Diese Leistungsnachweise sind nach § 27 Abs. 5 ÄAppO zu benoten. Der zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung führende Studienabschnitt ist in zwei Teilabschnitte gegliedert. Im ersten und zweiten klinischen Semester (Teilabschnitt I) und dritten bis sechsten klinischen Semester (Teilabschnitt II) sind die im Folgenden aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Teilabschnitt I (erstes und zweites klinisches Semester) sind Leistungsnachweise in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Pathologie
2. Pharmakologie, Toxikologie
3. Allgemeinmedizin\*

und als fächerübergreifender Leistungsnachweis in den Fächern:

- 4.1 Humangenetik
- 4.2 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- 4.3 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

und in den Querschnittsbereichen:

5. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
6. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Im Teilabschnitt II (drittes bis sechstes klinisches Semester) sind Leistungsnachweise in folgenden Fächern zu erbringen:

7. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
8. Augenheilkunde
9. Dermatologie, Venerologie
10. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
11. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
12. Innere Medizin
13. Kinderheilkunde
14. Rechtsmedizin\*\*
15. Wahlfach für den zweiten Studienabschnitt

und als fächerübergreifende Leistungsnachweise in den Fächern:

- 16.1 Anästhesiologie
- 16.2 Chirurgie
- 16.3 Orthopädie
- 16.4 Urologie

und

- 17.1 Neurologie
- 17.2 Psychiatrie und Psychotherapie
- 17.3 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie\*\*\*

und in den Querschnittsbereichen:

18. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
19. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
20. Infektiologie, Immunologie
21. Klinisch-pathologische Konferenz
22. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
23. Klinische Umweltmedizin
24. Medizin des Alterns und des alten Menschen
25. Notfallmedizin
26. Palliativmedizin
27. Prävention, Gesundheitsförderung
28. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
29. Schmerzmedizin

und Blockpraktika in:

30. Innerer Medizin
31. Chirurgie
32. Kinderheilkunde
33. Frauenheilkunde
34. Allgemeinmedizin.

Über die nach der Approbationsordnung geforderten Lehrinhalte hinaus sind im Studiengang „Humanmedizin“ der Universität Bonn folgende Inhalte integraler Bestandteil der oben genannten Fächer:



Im Teilabschnitt I:

(\*) als Teil des Leistungsnachweises Allgemeinmedizin:

1. Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten (GKU), bestehend aus den Teilgebieten:
  - Allgemeinmedizin
  - Augenheilkunde
  - Chirurgie
  - Dermatologie
  - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
  - Innere Medizin
  - Kinderheilkunde
  - Neurologie
  - Notfallmedizin
  - Psychiatrie
  - Psychosomatik
  - Urologie.

Im Teilabschnitt II:

(\*\*) als Teil des Leistungsnachweises Rechtsmedizin:

2. Klinische Ethik

(\*\*\*) als Teil des Leistungsnachweises Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:

3. Gesprächsführung und Kommunikation.

Die Prüfungen für die zu erbringenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden in der Regel mündlich abgehalten. Die patientenzentrierte Wissensüberprüfung ist in den Prüfungen in den Vordergrund zu stellen.

(2) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO ist bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis aus dem Katalog der Anlage 3 der ÄAppO abzuleisten (Abs. 1 Nr. 15). Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens vier SWS zu absolvieren und soll dem vertiefenden Einblick in ein bereits in den Grundlagen absolviertes Fach dienen. Es baut in der Regel auf Basiswissen im jeweiligen Fachgebiet auf und ist für das sechste klinische Semester vorgesehen. Vor dem dritten klinischen Semester ist keine Anmeldung möglich. Der Prüfungsausschuss gibt eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über das elektronische Vorlesungsverzeichnis sowie die Internetseite des Studiendekanats bekannt. Das Wahlfach kann nur an der Medizinischen Fakultät oder einer hierfür von der Fakultät anerkannten Einrichtung abgeleistet werden.

## **§ 11**

### **Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt**

(1) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Für die Teilnahme an den Blockpraktika des zweiten Studienabschnitts ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich. Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen:

- Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)
- Praktikum Hygiene, Praktikum Mikrobiologie, Virologie
- Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie
- Praktikum Pathologie
- Seminar Pharmakologie, Toxikologie

## **§ 12 Praktisches Jahr**

Das Praktische Jahr (PJ) findet gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in der Patientenversorgung. Diese gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1. und 2. genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Im Mittelpunkt der Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Patienten. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 ÄAppO sollen die Studierenden, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Für sämtliche im Zusammenhang mit dem Praktischen Jahr stehenden prüfungsrechtlichen Sachverhalte ist das Landesprüfungsamt zuständig.

### Abschnitt 5 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

## **§ 13 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt sowie die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Humanmedizin). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Humanmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern bzw. Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Lehrheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin und Klinisch-theoretische Medizin der Medizinischen Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer für die universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Humanmedizin“, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Lehrheiten der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen.

(2) Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf alle in dieser Ordnung geregelten Prüfungen.

(3) Prüfungen werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

#### **Abschnitt 6**

##### **Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise**

#### **§ 15**

##### **Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

(1) Die Studierenden müssen sich über das zentrale Anmeldesystem der Universität zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung unter Vorbehalt der regelmäßigen Teilnahme. Die Zulassung zur Prüfung kann jeweils nur erfolgen, wenn die oder der Studierende die regelmäßige Teilnahme nachweist. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen.

(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss

auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die oder der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die oder der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet.

(3) Die Termine der Prüfungen, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Bei Nichtbestehen einer Prüfung im ersten Prüfungstermin der Lehrveranstaltung ist der Prüfling im Rahmen eines Versuchs gemäß § 18 Abs. 1 automatisch zum zweiten Prüfungstermin der Lehrveranstaltung angemeldet.

## **§ 16**

### **Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)**

(1) Während der Prüfungen muss die oder der Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein. Die oder der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 7 dargestellten Formen. Kombinationen von Prüfungsformen und Teilprüfungen sind zulässig. Die jeweilige Prüfungsform bzw. die jeweiligen Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 7 bekannt.

(3) Vor Aufgabenstellung jeder Prüfung sind Erwartungshorizont, Umfang und Fristen durch die Prüferin oder den Prüfer schriftlich zu hinterlegen. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Prüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen gibt die Prüferin oder der Prüfer jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(5) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem regulären Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die jeweiligen Prüfungsphasen werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 13 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem

Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung bzw. der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer benoteten Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

### **§ 17**

#### **Nachteilsausgleich**

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

### **§ 18**

#### **Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen**

- (1) Jede mit einem Leistungsnachweis abzuschließende Lehrveranstaltung, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Für jede Lehrveranstaltung werden zwei Prüfungstermine angeboten (vgl. § 16 Abs. 5). Nimmt der Prüfling zwei Prüfungstermine wahr und besteht die Prüfung in beiden Terminen nicht, gilt die Lehrveranstaltung als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung im Sinne von Absatz 2 hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine einmal bestandene oder angerechnete Prüfungsleistung in einem Wahlfach darf nicht wiederholt werden und ist nicht durch ein anderes Wahlfach ersetzbar.
- (5) Die Prüfungsform der zweiten Prüfung des Semesters entspricht in der Regel dem des ersten Prüfungstermins; ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad der Prüfungen ist zu gewährleisten.
- (6) In Lehrveranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich.
- (7) Den Studierenden, die eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können Teilleistungen aus den früheren Teilnahmen anerkannt werden. Als Teilleistung gilt auch explizit die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Abs. 6. Die betroffenen Studierenden können auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Lehrveranstaltung verwiesen werden.

Abschnitt 7  
Prüfungsformen

**§ 19**  
**Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, verwendet werden aber auch Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und dem Progress-Test, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 15 und höchstens 180 Minuten.

**§ 20**  
**Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 19 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut, wenn er mindestens 75%,	
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn
- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
  - die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
  - per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

## **§ 21**

### **Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 16 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen. Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten, am Simulationspatienten, Simulator und Modell; Zuhörerinnen oder Zuhörer werden nicht zugelassen. Mündlich-praktische Prüfungen können auch in Form fallbasierter Testformate, z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder arbeitsplatzbasierter Prüfungsformen durchgeführt werden.

## **§ 22**

### **Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen**

(1) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

- (2) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten, welche sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- (3) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 1 bis 20 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
- (4) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.
- (5) Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Für die Aufgabenstellung bieten sich beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen sowie Untersuchungsbefunden an.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 7.

#### Abschnitt 8

#### Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

#### § 23

#### **Versäumnis, Rücktritt und Rüge**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt (Versäumnis).
- (2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung dennoch, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.



## § 24

### Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.
- (5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

## § 25

### Schutzvorschriften

- (1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.
- (2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 9  
Bewertung und Bescheinigungen

**§ 26**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Prüfungsleistungen werden entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.
- (2) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüferinnen oder Prüfer die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt.
- (3) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Für benotete Teilprüfungsleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können Viertelnoten vergeben werden:

1	=	1,0
1-	=	1,25
1-2	=	1,5
2+	=	1,75
2	=	2,0
2-	=	2,25
2-3	=	2,5
3+	=	2,75
3	=	3,0
3-	=	3,25
3-4	=	3,5
4+	=	3,75
4	=	4,0
5	=	5,0.

Die Noten 0,75 und 4,25 sowie 4,5 und 4,75 sind ausgeschlossen.

- (5) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüferinnen oder Prüfer, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird entsprechend der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 25 Satz 3 und 4 ÄAppO die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.

(6) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### **§ 27**

#### **Bescheinigung der Leistungsnachweise**

Gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO werden dem Prüfling Bescheinigungen über die erbrachten Leistungsnachweise ausgestellt, die bei der Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind.

### **§ 28**

#### **Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.

### Abschnitt 10 Inkrafttreten

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert  
Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Januar 2018 in Verbindung mit dem Eilentscheid des Dekans vom 20. März 2018, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 24. April 2018.

Bonn, den 24. Mai 2018

M. Hoch  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

**Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt**

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. I	<b>1.</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin</b>							
	<b>1.1</b>	<b>Praktikum der Physik für Mediziner</b>							
		Vorlesung Physik für Mediziner	V	1	3			42	
		Praktikum Physik für Mediziner	P	2	4	56			
	<b>1.2</b>	<b>Praktikum der Chemie für Mediziner</b>							
		Vorlesung Chemie für Mediziner	V	1	3			42	
		Praktikum Chemie für Mediziner	P	1	2	28			
	<b>1.3</b>	<b>Praktikum der Biologie für Mediziner</b>							
		Vorlesung Biologie für Mediziner	V	1 und 2	4			56	
		Praktikum Biologie für Mediziner	P	1 und 2	4	56			
	<b>2.</b>	<b>Praktikum der Physiologie</b>							
		Vorlesung der Physiologie	V	3 und 4	10			140	
		Praktikum Physiologie	P	3 und 4	2	28			Praktikum der Physik für Mediziner
	<b>3.</b>	<b>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</b>				0			
		Vorlesung der Biochemie	V	2 und 3	10			140	
		Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	P	2 und 3	2,6	37			Praktikum der Chemie für Mediziner
	<b>4.</b>	<b>Kursus der makroskopischen Anatomie</b>							
		Vorlesung Anatomie	V	2 und 3	10			140	
		Vorlesung Neuroanatomie	V	3	2			28	
	Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 1	P	3	7,5	105			Seminar Anatomische Propädeutik und Praktikum der Medizinischen Terminologie	
	Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 2	P	4	0,5	7				

	5.	<b>Kursus der mikroskopischen Anatomie</b>						
		Seminar der Anatomischen Propädeutik	SI	1	1,5		21	
		Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie	P	2	5,4	75		
	6.	<b>Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</b>						
		Vorlesung Propädeutik der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	1	2		28	
		Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	1	2	28		
	7.	<b>Seminar Physiologie</b>						
		Seminar Physiologie	S	3 und 4	2,6	37		
	8.	<b>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</b>						
		Seminar Biochemie	S	2 und 3	2,6	37		
	9.	<b>Seminar Anatomie</b>						
		Seminar Anatomie	S	3	2,6	37		
10.	<b>Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</b>							
	Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	4	3		42		
	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	SI	4	2,1		30		
Anl. 1 Ziff. II	11.	<b>Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)</b>						
		Einführung in die Klinische Medizin (Praktikum und Demonstration)	P	1	2	28		
	12.	<b>Praktikum der Berufsfelderkundung</b>						
Praktikum der Berufsfelderkundung		P	3 o. 4	1,1	16			

	<b>13.</b>	<b>Praktikum der medizinischen Terminologie</b>							
		Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	1	2	28			
§ 2 Abs. 2	<b>14.1</b>	<b>Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer</b>							
	<b>14.2</b>	<b>Seminare mit klinischem Bezug</b>							
		Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar (4. Semester)	SI	4	7,4		103		Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Seminaren im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am Praktikum der Physiologie, am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie, sowie am Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Makroskopischen Anatomie nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie.
§ 2 Abs. 8	<b>15.</b>	<b>Wahlfach</b>	-	1 bis 4	2	28			
						<b>631</b>	<b>154</b>	<b>658</b>	

**Erläuterungen:**

**FS** Fachsemester

**SWS** Semesterwochenstunden

**P** Praktikum

**Ü** Übung

**S** Seminar

**V** Vorlesung

Integriertes Seminar

entsprechend § 2 Abs. 2 Satz

**SI** 5 ÄAppO

(Anteile: Klinische Fächer / Anatomie / Biochemie / Physiologie = 1 SWS / 2, 1 SWS / 1,82 SWS / 2,42 SWS)

**Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt**

Leistungs-nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht	empfohlen	
EF001	<b>Allgemeinmedizin</b>								
	Seminar Allgemeinmedizin		S		2	1	14		
	Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)		P		1+2	8	112		
BP005	<b>Blockpraktikum Allgemeinmedizin</b>								
	Blockpraktikum Allgemeinmedizin		BP		6	7	98		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF002	<b>Anästhesiologie</b>			I					
	Blockpraktikum Anästhesiologie		BP		4	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Grundzüge der Anästhesiologie		V		4	1		14	
	Vorlesung Interdisziplinäre Intensivmedizin		V		4	1		14	
EF003	<b>Arbeitsmedizin, Sozialmedizin</b>								
	Seminar Arbeits-, Sozialmedizin		S		6	2	28		
	Vorlesung Arbeits-, Sozialmedizin		V		6	1		14	
EF004	<b>Augenheilkunde</b>								
	Blockpraktikum Augenheilkunde		BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Augenheilkunde		V		3	1		14	
EF005	<b>Chirurgie</b>			I					
	Vorlesung Chirurgie		V		4	4		56	
	Seminar Chirurgie		S		4	1	14		
BP002	<b>Blockpraktikum Chirurgie</b>								
	Blockpraktikum Chirurgie		BP		4	5	70		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF006	<b>Dermatologie, Venerologie</b>								
	Blockpraktikum Dermatologie		BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Dermatologie		V		3	2		28	
EF007	<b>Frauenheilkunde, Geburtshilfe</b>								

	Vorlesung Gynäkologische Propädeutik	V		2	0,5		7	
	Vorlesung Frauenheilkunde	V		5	2		28	
	Seminar Frauenheilkunde	S		6	0,5	7		
BP004	<b>Blockpraktikum Frauenheilkunde</b>							
	Blockpraktikum Frauenheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF008	<b>Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</b>							
	Blockpraktikum Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V		3	1		14	
EF009	<b>Humangenetik</b>		II					
	Seminar Humangenetik	S		1	1	14		
	Vorlesung Medizinische Genetik	V		1	1		14	
EF010	<b>Hygiene, Mikrobiologie, Virologie</b>		II					
	Praktikum Hygiene	P		2	2	28		
	Praktikum Mikrobiologie, Virologie	P		2	4	56		
	Vorlesung Hygiene	V		2	1		14	
	Vorlesung Mikrobiologie, Virologie	V		2	4		56	
EF011	<b>Innere Medizin</b>							
	Vorlesung Innere Medizin	V		3	8		112	
	Seminar Innere Medizin	S		3	1	14		
BP001	<b>Blockpraktikum Innere Medizin</b>							
	Blockpraktikum Innere Medizin	BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF012	<b>Kinderheilkunde</b>							
	Vorlesung Kinderheilkunde	V		5	2		28	
	Seminar Kinderheilkunde	S		6	0,5	7		
BP003	<b>Blockpraktikum Kinderheilkunde</b>							
	Blockpraktikum Kinderheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF013	<b>Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik</b>		II					
	Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	P		1	2	28		



	Vorlesung Klinische Chemie und Hämatologie	V			1	1		14	
	Vorlesung Hämotherapie	V			1	1		14	
EF014	<b>Neurologie</b>		III						
	Blockpraktikum Neurologie	BP			5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Neurologie	V			5	2		28	
	Vorlesung Neurochirurgie	V			5	1		14	
EF015	<b>Orthopädie</b>		I						
	Blockpraktikum Orthopädie	BP			4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Orthopädie	V			4	2		28	
EF016	<b>Pathologie</b>								
	Praktikum Pathologie - "Histologie-Kurs"	P			1	2,5	35		
	Praktikum Pathologie - "Makroskopie-Kurs"	P			1	1	14		
	Vorlesung Pathologie	V			1	2		28	
EF017	<b>Pharmakologie, Toxikologie</b>								
	Seminar Pharmakologie, Toxikologie	S			2	8	112		
	Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie	V			2	1		14	
EF018	<b>Psychiatrie und Psychotherapie</b>		III						
	Blockpraktikum Psychiatrie	BP			5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Psychiatrie	V			5	2		28	
EF019	<b>Psychosomatische Medizin und Psychotherapie</b>		III						
	Seminar Gesprächsführung und Kommunikation	S			2	1	14		
	Seminar Psychosomatik	S			5	3	42		
	Vorlesung Psychosomatik	V			5	1		14	
EF020	<b>Rechtsmedizin</b>								
	Seminar Rechtsmedizin	S			5	1	14		
	Vorlesung Rechtsmedizin	V			5	1		14	
	Seminar Klinische Ethik	S			5	0,5	7		
EF021	<b>Urologie</b>		I						

	Blockpraktikum Urologie	BP		4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Urologie	V		4	2		28	
EF022	<b>Wahlfach</b>							
		P		6	4	56		
QB001	<b>Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik</b>							
	Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	S		1	1	14		
	Vorlesung Medizinische Statistik	V		1	2		28	
	Vorlesung Medizinische Informatik	V		1	2		28	
QB002	<b>Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin</b>							
	Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S		1	1	14		
	Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V		1	1		14	
QB003	<b>Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen</b>							
	Seminar Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	S		6	0,5	7		
QB004	<b>Infektiologie, Immunologie</b>							
	Seminar Infektiologie, Immunologie	S		3	1	14		
QB005	<b>Klinisch-pathologische Konferenz</b>							
	Seminare Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	S	3, 4, 5		2	28		
	Vorlesungen Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	V	3, 4, 5		3		42	
QB006	<b>Klinische Umweltmedizin</b>							
	Seminar Klinische Umweltmedizin	S		5	1	14		
QB007	<b>Medizin des Alterns und des alten Menschen</b>							
	Seminar Medizin des Alterns und des alten Menschen	S		5	1	14		
QB008	<b>Notfallmedizin</b>							
	Vorlesung Akute Notfälle und 1. ärztliche Hilfe	V		1	1		14	
	Seminar Notfallmedizin	S		4	1	14		
QB009	<b>Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie</b>							
	Seminar Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S		5	2	28		

QB010	<b>Prävention, Gesundheitsförderung</b>							
	Seminar Prävention Gesundheitsförderung	S		6	0,5	7		
QB011	<b>Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz</b>							
	Seminar Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	S		4	1	14		
	Vorlesung Radiologie Teil 1	V		2	0,5		7	
	Vorlesung Radiologie Teil 2	V		4	1		14	
QB012	<b>Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren</b>							
	Seminar Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	S		5	1	14		
QB013	<b>Palliativmedizin</b>							
	Seminar Palliativmedizin	S		4	1	14		
	Vorlesung Palliativmedizin	V		4	1		14	
QB014	<b>Schmerzmedizin</b>							
	Seminar Schmerzmedizin	S		4	0,5	7		
	Vorlesung Therapie des chronischen Schmerzes	V		4	1		14	
					<b>160,50</b>	<b>1435</b>	<b>812</b>	
					<b>2247</b>			

**Erläuterungen:**

- FS** Fachsemester
- SWS** Semesterwochenstunden
- P** Praktikum
- BP** Blockpraktikum
- S** Seminar
- V** Vorlesung
- Fül** Fächerübergreifender Leistungsnachweis